

Vorlage Stadtparlament

Datum 22. Februar 2022
Beschluss Nr. 1470
Aktenplan 513.00 Wasser: Allgemeines

Finanzierung des Fonds Wasser-Rappen; Nachtrag I zum Reglement über den Fonds Wasser-Rappen (FWR)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Reglement über den Fonds Wasser-Rappen (FWR) vom 27. August 2019 gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 27. August 2019 ein Reglement über den Fonds Wasser-Rappen (FWR) erlassen.¹ Mit den Beiträgen aus dem Fonds werden spezifische Trinkwasserprojekte in Ländern mit unzureichender Wasserversorgungsinfrastruktur unterstützt, welche die Qualität der Wasserversorgung im jeweiligen Projektgebiet nachhaltig verbessern. Dadurch erfüllt die Stadt St.Gallen gleichzeitig auch eine mit dem Beitritt zur «Blue Community» eingegangene Selbstverpflichtung.

Der Fonds sollte durch einen Zuschlag zum Wasserpreis finanziert werden, den das Stadtparlament auf 2 Rp./m³ festlegte. Eine Privatperson hat gegen den auf ihrer Wasserrechnung enthaltenen Zuschlag Rekurs geführt. Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen hat mit Entscheid vom 15. Oktober 2021 diesen Rekurs gutgeheissen und die Abgabe zur Finanzierung des Fonds Wasser-Rappen als unzulässig erklärt. Sie erachtet den Wasser-Rappen als Steuer. Dies v. a. deswegen, weil die abgabepflichtigen Personen keinerlei Gegenleistung für den Wasser-Rappen haben (sog. Gruppenäquivalenz), wie es z. B. beim Energiefonds der Fall wäre. Die Gemeinden dürfen nur Steuern erheben, zu welchen sie ein kantonales Gesetz ermächtigt (Numerus Clausus der Steuern); eine solche Gesetzesgrundlage gibt es jedoch nicht. Nach eingehender Analyse des Entscheids hat der Stadtrat die Aussichten einer Beschwerde gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission als ungünstig beurteilt und deshalb darauf verzichtet. Damit darf der Wasser-Rappen nicht mehr erhoben werden. Der Stadtrat hat den Zuschlag deshalb mit Nachtrag II zum Gebührentarif der Wasserversorgung (SWGW) vom 8. Dezember 2015 (SRS 512.5) vom 22. Februar 2022 formell

¹ [Vorlage des Stadtrats Nr. 3177 vom 2. Juli 2019.](#)

aufgehoben. Erhoben wurde er schon seit Rechtskraft des Entscheids der Verwaltungsrekurskommission nicht mehr.

Dennoch erachtet es der Stadtrat als angebracht, den Fonds Wasser-Rappen bestehen zu lassen. Die in der Vorlage Nr. 3177 vom 2. Juli 2019 dargelegten Gründe gelten weiterhin. Daher soll der Fonds auf eine andere Weise finanziert werden. Der Stadtrat hat sich zur Situation um den Wasser-Rappen bereits in den Antworten zu zwei parlamentarischen Vorstössen geäußert².

2 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten für den Fonds Wasser-Rappen

Der Fonds könnte theoretisch mit Mitteln aus dem Allgemeinen Haushalt gespiesen werden. Dies wäre zulässig, so wie es auch die Finanzierung von Entwicklungshilfeprojekten aus Steuermitteln ist. Doch ginge dadurch die erwünschte direkte Verbindung der Wasserkundschaft mit dem Wasser-Rappen und dem durch ihn gespiesenen Fonds verloren. Der Fonds wäre für die St.Galler Bevölkerung kaum mehr sichtbar. Daher möchte der Stadtrat von dieser Lösung absehen.

Die einzige ersichtliche rechtskonforme Lösung, um den Wasser-Rappen in seiner erwünschten Form weiter bestehen zu lassen, ist, ihn als freiwillig zu erklären. Diesen Weg möchte der Stadtrat verfolgen. Dazu ist es jedoch notwendig, dass jede Kundin resp. jeder Kunde explizit das Einverständnis gibt, sich einen Wasser-Rappen-Zuschlag verrechnen zu lassen. Eine automatische Belastung eines solchen Zuschlags lediglich mit der Möglichkeit, ihn durch eine aktive Meldung zu vermeiden (sogenanntes Opt-Out), erachtet der Stadtrat als nicht opportun.

Bislang war der Wasser-Rappen direkt an den Wasserbezug geknüpft. Würde dies jedoch mit einem freiwilligen Wasser-Rappen ebenfalls so gehandhabt, so würde ein grosser Teil der Bevölkerung nicht erreicht. Der Grund dafür ist, dass der Wasserbezug in Mehrfamilienhäusern über einen zentralen Wasserzähler erfolgt. Die Aufteilung auf die verschiedenen Haushalte erfolgt via Nebenkostenabrechnung. Dies im Gegensatz zum Strom, wo jeder Haushalt über einen eigenen Stromzähler verfügt. Dieser Umstand führt dazu, dass sich nicht jeder Haushalt für oder gegen einen Wasser-Rappen entscheiden kann. Bei Mehrfamilienhäusern entscheidet in der Regel die Hausverwaltung für alle; bei Stockwerkeigentümerschaften bedarf es eines Beschlusses der Gemeinschaft. Als direkt angesprochene Zielgruppe verblieben somit nur die mit einem individuellen Wasserzähler versehenen Haushalte, im Wesentlichen also die rund 2'370 Einfamilienhäuser auf Stadtgebiet.

Der Stadtrat sieht daher folgende Lösung vor: Alle Haushalte, aber auch Industrie- und Gewerbebetriebe, sollen die Möglichkeit erhalten, zu wählen, ob sie den Wasser-Rappen bezahlen wollen oder nicht. Alle, die sich dafür entscheiden, können dann selbst bestimmen, wie hoch der gewünschte Beitrag sein soll. Als Richtwert werden 5 Rp. pro 1'000 l Trinkwasser bzw. CHF 2.50 pro Person und Jahr vorgeschlagen (durchschnittlicher Bezug pro Person im Haushalt von 50 m³ zu einem Ansatz von 5 Rp. pro 1'000 Liter Trinkwasser). Die Zahlungswilligen können aber auch hiervon abweichen und z. B. einfach einen Pauschalbetrag wählen. Der gewählte Betrag bleibt dann so lange unverändert, bis ein anderer Betrag gewählt wird.

² [Einfache Anfrage Jenny Heeb und Evelyne Angehrn: St.Galler Wasser-Rappen](#) und [Interpellation Fraktion Grüne / Junge Grüne: Zwei Rappen hier, sauberes Wasser dort](#)

Damit die ganze Bevölkerung erreicht werden kann, wird der freiwillige Beitrag lediglich an die Eigenschaft als Kundschaft der Stadtwerke geknüpft.

3 Nachtrag I zum Reglement über den Fonds Wasser-Rappen

Der in Art. 2 FWR vorgesehene obligatorische Zuschlag auf den Arbeitspreis der Wasserversorgung in Höhe von 2 Rp./m³ muss gestrichen werden. Stattdessen soll vorgesehen werden, dass der Fonds durch freiwillige Beiträge der Kundschaft der Stadtwerke finanziert wird.

Da keine verpflichtende Abgabe mehr vorgesehen ist, müssen auch die für eine solche vorgesehenen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage nicht mehr eingehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung, wie auch die Details des Vollzugs, können der Fondsverwaltung überlassen werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Carmen Betschart

Beilage:

- Nachtrag I zum Reglement über den Fonds Wasser-Rappen (FWR) vom 27. August 2019